Ausschreibung für die Vergabe von

Mobilitätsstipendien im Rahmen des Förderprogramms „Fakultät für deutsche Ingenieur- und Betriebswirtschaftsausbildung (FDIBA) an der TU Sofia“.

Prof. h.c. Dr.-Ing. Mathias Kluwe

Stand: September 2026

1. Zweck der Förderung

Die Mobilitätsstipendien werden aus Mitteln des Auswärtigen Amtes (AA) für das Förderprogramm „Fakultät für deutsche Ingenieur- und Betriebswirtschaftsausbildung (FDIBA) an der TU Sofia“ durch den Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) bereitgestellt. Gefördert werden Studienaufenthalte von Studierenden der Fachrichtung Mechatronik und Informationstechnik (MIT) sowie Forschungsaufenthalte von Promovierenden der FDIBA am Karlsruher Institut für Technologie (KIT).

2. Rechtsgrundlage

Grundlage der Vergabe ist die Richtlinie für die Vergabe von Qualifizierungs-, Forschungs- und Mobilitätsstipendien am KIT, amtliche Bekanntmachung Nr. 51 aus 2020 vom 23.09.2020. Sie ist zugänglich in den amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Institut für Technologie (KIT) https://www.sle.kit.edu/downloads/AmtlicheBekanntmachungen/2020_AB_051.pdf und findet Anwendung, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen wird.

3. Voraussetzung für die Gewährung

Voraussetzung für die Förderung sind entsprechend genehmigte Projektmittel im Rahmen des oben genannten Förderprogramms des DAAD. Förderungswürdig sind im Sinne der nachfolgend definierten Auswahlkriterien die MIT-Studierenden der FDIBA, die bereits im Vorfeld im Rahmen der Kooperationsvereinbarung über ein Doppelabschlussprogramm im MIT-Bachelorstudiengang für einen zweisemestrigen Aufenthalt am KIT (im aktuellen curriculum beginnend mit dem Sommersemester eines jeden Jahres) ausgewählt worden sind. Zum anderen können Promovierende der FDIBA gefördert werden.

4. Antragsverfahren

Die Mobilitätsstipendien für die Studierenden werden im Zusammenhang mit dem Angebot der möglichen Teilnahme an dem unter 3. genannten Doppelabschlussprogramm öffentlich an der FDIBA ausgeschrieben. Die Bewerbungsfrist ist demzufolge aktuell der 15. Dezember des Vorjahres, in dem der KIT-Aufenthalt vorgesehen ist.

Die Promovierenden bewerben sich mit einer Frist von drei Monaten bis zum geplanten KIT-Aufenthalt.

Für die Bewerbung sind für die Studierenden folgende Unterlagen maßgeblich, die bereits durch die Bewerbung zum oben genannten Doppelabschlussprogramm vorliegen: Lebenslauf, Motivationsschreiben und insbesondere der Notenspiegel und die Übersicht aller bis zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

Für die Bewerbung der Promovierenden sind Lebenslauf, Motivationsschreiben und eine Beurteilung

der wissenschaftlich betreuenden Personen an der FDIBA und/oder dem KIT einzureichen. In dem Motivationsschreiben sind Inhalt und Stand der eigenen Forschungsarbeiten zu beschreiben und insbesondere darzulegen, welche konkreten wissenschaftlichen Vorhaben mit dem Aufenthalt am KIT verbunden sind. Bewerben können sich Promovierende, deren Promotionsbeginn zum Zeitpunkt der Bewerbung grundsätzlich nicht mehr als drei Jahre zurückliegt. Voraussetzung ist ferner der Nachweis einer wissenschaftlichen Zweitbetreuung des Promotionsvorhabens durch eine deutsche Hochschule.

5. Auswahlverfahren

Die Entscheidung über die Vergabe der Mobilitätsstipendien erfolgt durch eine entsprechende Auswahlkommission, die sich personell aus der FDIBA-Leitung (ggf. unter Einbeziehung des dortigen DAAD-Lektorats) und seitens des KIT aus der/dem Projektverantwortlichen, den beiden MIT-Studiendekanen sowie einer Chancengleichhheitsbeauftragten/ einem Chancengleichheitsbeauftragten zusammensetzt.

Bei der Entscheidung wird § 16 Abs. 2 der Richtlinie für die Vergabe von Qualifizierungs-, Forschungs- und Mobilitätsstipendien am Karlsruher Institut für Technologie (KIT), amtliche Bekanntmachung Nr. 51 aus 2020 vom 23.09.2020 berücksichtigt.

5.1. Studierende

Die Auswahl der studentischen Stipendiatinnen und Stipendiaten orientiert sich an der bereits im Auswahlverfahren zum Doppelabschlussprogramm durch die FDIBA-Leitung erfolgten Reihung der Bewerberinnen und Bewerber und erfolgt somit in einem nachgelagerten Verfahren seitens des KIT. Sie erfolgt somit grundsätzlich anhand der fachlichen Leistungskriterien in Form der bisherigen Studienleistungen an der FDIBA, nur bei nichteindeutiger fachlicher Unterscheidbarkeit können weitere Kriterien aus den Bewerbungsunterlagen (z.B. Sprachkenntnisse, soziales, politisches oder kulturelles Engagement, Praktika, Motivationsschreiben) im Wege einer Gesamtbewertung herangezogen werden. Bei gleicher Gesamtbewertung der fachlichen Leistungskriterien kann zudem die nachgewiesene Bedürftigkeit als zusätzliches Entscheidungskriterium herangezogen werden. Die Anzahl der zu vergebenden Stipendien richtet sich nach den Vorgaben des DAAD und beträgt höchstens 20 % der zum Zeitpunkt der Auswahl im geförderten Studienangebot immatrikulierten Studierenden.

5.2. Promovierende

Für die Auswahl der Promovierenden ist zum einen die Empfehlung durch die FDIBA-Leitung (insbesondere die Beurteilung der wissenschaftlich betreuenden Person) maßgeblich, zum anderen erfolgt die Bewertung auf Grund der bisherigen wissenschaftliche Leistungen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers (Zielstrebigkeit, fachliche Breite, wissenschaftliche Produktivität) sowie der im Motivationsschreiben dargelegten Notwendigkeit des KIT-Aufenthalts im Wege einer Gesamtbewertung.

5.3. Vergabeentscheidung

Die Vergabeentscheidung für die Mobilitätsstipendien wird protokolliert und von der/dem Projektverantwortlichen unterzeichnet. Er informiert auch die Leitung der FDIBA, die dann die Stipendiatinnen und Stipendiaten informiert.

6. Stipendienleistungen

Die Höhe der Förderbeträge richtet sich nach den jeweils geltenden Stipendiensätzen für Mobilitätsstipendien für Studierende und Promovierende gemäß dem jeweils gültigen aktuellen Förderrahmen. Das Mobilitätsstipendium beinhaltet zwei Komponenten: einen Aufenthaltsanteil zur Sicherung des Lebensunterhalts und einen Mobilitätsanteil.

6.1. Aufenthaltsanteil

Für Studierende besteht der Aufenthaltsanteil aus einer monatlichen Aufenthaltspauschale von zurzeit 992,- € über 6 Monate Studienaufenthalt sowie einem monatlichen Zuschuss in Höhe von aktuell 100,- € zur Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung, für deren Abschluss die Stipendiatin bzw. der Stipendiat selbst verantwortlich ist.

Promovierende erhalten für ihren einmonatigen Forschungsaufenthalt eine Aufenthaltspauschale von aktuell 1.300,- € sowie ebenfalls den Zuschuss in Höhe von aktuell 100,- € zur Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung.

Zum Unfallversicherungsschutz gilt grundsätzlich Folgendes:

- die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten des KIT, die am KIT immatrikuliert sind, sind während ihrer Aus- und Fortbildung an der Hochschule gesetzlich unfallversichert sowie haftpflichtversichert über das Studierendenwerk Karlsruhe. Als Arbeitsunfälle gelten auch Unfälle auf einem mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit.
- die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten des KIT, die sich auf dem Gelände des KIT im Auftrag oder mit Zustimmung des KIT aufhalten, sind während ihres Aufenthaltes auf dem Gelände des KIT gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten versichert. Für darüberhinausgehenden Unfallversicherungsschutz, z.B. für Wegeunfälle, sind die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten selbst verantwortlich.

6.2. Mobilitätsanteil

Der Mobilitätsanteil besteht sowohl für Studierende als auch Promovierende aus einer Mobilitätspauschale in Höhe von aktuell 450,- €, mit der alle mit der Reise im Zusammenhang stehenden Ausgaben (darunter fallen neben Fahrt und Flug auch Ausgaben für Visa, Impfungen, Übergepäck, Gepäckversicherung o.ä.) abgegolten ist. Die Mobilitätspauschale wird in voller Höhe ohne weitere Voraussetzungen nur ausgezahlt, wenn und solange das Mobilitätsstipendium sowohl den Aufenthaltsanteil zu Sicherung des Lebensunterhalts als auch den Mobilitätsanteil vorsieht.

7. Mitwirkungspflichten der Stipendiatinnen und Stipendiaten

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten sind verpflichtet, die am Karlsruher Institut für Technologie

(KIT) geltenden Regelungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Geförderte Doktorandinnen und Doktoranden sind verpflichtet, spätestens vier Wochen nach Abschluss des Forschungsaufenthaltes einen schriftlichen Abschlussbericht vorzulegen.

Das IRS ist unverzüglich zu unterrichten, wenn der mit dem Stipendium geförderte Aufenthalt am KIT fertig gestellt, abgebrochen oder unterbrochen wird. Außerdem sind unverzüglich alle Tatsachen zu melden, die für die Bemessung oder Weitergewährung des Stipendiums von Bedeutung sind. Ebenso sind Änderungen der Anschrift oder Kontoverbindung unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für:

- den vorzeitigen Abbruch des Vorhabens,
- eine Unterbrechung des Vorhabens,
- längere Erkrankungen,
- den Wegfall von Fördervoraussetzungen.

8. Nebenverdienste

Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten sind verpflichtet, sich auf den Stipendienzweck zu konzentrieren. Eine „Nebentätigkeit“ ist eine Beschäftigung gegen Vergütung (z. B. bezahlte Praktika), die die Arbeitskraft der Stipendiatin oder des Stipendiaten ganz oder teilweise in Anspruch nimmt.

Nebentätigkeiten von Doktorandinnen oder Doktoranden im Rahmen des geförderten Aufenthaltes am KIT sind unzulässig.

In Bezug auf geförderte Studierende gilt: Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat darf, vorbehaltlich der Zustimmung des KIT, bis zur Höhe des Steuerfreibetrags für geringfügig Beschäftigte (zurzeit monatlich 538 Euro) eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, wenn diese die Erreichung des Stipendienzwecks nicht beeinträchtigt. Diese Voraussetzung gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Erwerbstätigkeiten in der Woche ein Viertel der regelmäßigen anzuwendenden tariflichen Arbeitszeit ausgehend von einer Vollzeitbeschäftigung nicht überschreitet und kein inhaltlicher, räumlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen dem Stipendium und dem Beschäftigungsverhältnis besteht. Das KIT prüft, ob die Erwerbstätigkeit die Erfüllung des Stipendienzwecks gefährdet. Das KIT behält sich vor, in solchen Fällen das Stipendium zu beenden oder zu unterbrechen.

Das KIT ist im Vorfeld der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit über deren Dauer zu unterrichten. Nach Abschluss des Arbeitsvertrages ist eine Kopie desselben der Förderakte beizulegen.

9. Status der Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten

Mit dem Stipendium wird kein Arbeits-, Dienst- oder sonstiges Beschäftigungsverhältnis mit dem KIT begründet.

Die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten sind für die Zahlung von Steuern und Sozialabgaben im In- und Ausland selbst verantwortlich und stellen das KIT von allen Ansprüchen Dritter diesbezüglich frei. Ein Stipendium kann im Rahmen der Bestimmungen des § 3 Nr. 44 EStG grundsätzlich steuerfrei sein und nicht dem Progressionsvorbehalt gemäß § 32 b EStG unterliegen. Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit des Stipendiums vorliegen, hat für inländische Stipendiengeber das Finanzamt vorzunehmen, das für die Veranlagung des Stipendiengebers zur Körperschaftsteuer zuständig ist (für das KIT: Finanzamt Karlsruhe-Stadt). Dieses Finanzamt hat auf Anforderung der Stipendienempfängerin bzw. des Stipendienempfängers oder deren bzw. dessen Finanzamt eine Bescheinigung über die Erfüllung der Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 Satz 3 Buchstabe a und b EStG zu erteilen oder die Ausstellung der Bescheinigung abzulehnen.

10. Unterbrechung und Abbruch des Mobilitätsstipendiums

Kann das Vorhaben aus wichtigen Gründen, insbesondere aufgrund einer Erkrankung, familiärer Verpflichtungen oder sonstiger unvorhersehbarer Umstände, vorübergehend nicht durchgeführt werden, kann die Förderung auf Antrag für einen angemessenen Zeitraum unterbrochen werden. Eine Unterbrechung des Stipendiums ist auf Antrag möglich, soweit die Zuwendungsbestimmungen des Drittmittelgebers dem nicht entgegenstehen. Ein Anspruch auf Unterbrechung besteht nicht. Die Entscheidung wird durch die Vergabekommission auf Antrag aufgrund der individuellen Begründung getroffen.

Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird in der Regel das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

Fallen Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes in den Förderzeitraum, wird die Förderdauer auf schriftlichen Antrag der Stipendiatin in der Regel um die Zeit des gesetzlichen Mutterschutzes verlängert. Das Stipendium wird während des Mutterschutzes weitergezahlt, soweit die Zuwendungs-bestimmungen des Drittmittelgebers dies vorsehen.

Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten können Elternzeit entsprechend § 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in Anspruch nehmen. Während der Elternzeit kann das Stipendium ausgesetzt werden. Bei einer Unterbrechung des Stipendiums verlängert sich die Gesamtförderdauer nicht. Die Anrechnung der Leistungen nach dem BEEG richtet sich nach den Zuwendungsbestimmungen des Drittmittelgebers. Enthalten die Zuwendungsbestimmungen keine Regelungen zur Anrechnung des Elterngeldes, werden bezogene Leistungen nach dem BEEG an die Stipendiatin bzw. den Stipendiaten auf das Stipendium unter Ausnahme des Sockel-Elterngeldes angerechnet.

Wird das geförderte Vorhaben vorzeitig abgebrochen oder kann das Förderziel nicht mehr erreicht werden, endet die Förderung grundsätzlich mit dem Zeitpunkt des Abbruchs. Bereits bewilligte, aber noch nicht ausgezahlte Fördermittel verfallen.

Das KIT behält sich vor, bereits ausgezahlte Fördermittel ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn

die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt wurde, Fördermittel zweckwidrig verwendet wurden, wesentliche Fördervoraussetzungen von Anfang an nicht vorlagen oder das Vorhaben ohne nachvollziehbaren Grund vorzeitig abgebrochen wird.

Von einer Rückforderung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn der Abbruch oder die Unterbrechung aus Gründen erfolgt, die die Stipendiatin bzw. der Stipendiat nicht zu vertreten hat.

Bei längerfristiger Erkrankung sind geeignete Nachweise vorzulegen. Das KIT entscheidet unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls über die Fortsetzung, Unterbrechung oder Beendigung der Förderung.

11. Umgang mit personenbezogenen Daten

Das KIT wird im Rahmen des Verwendungsnachweises nach den Verwendungsbestimmungen der Drittmittelgeber über die Vergabe der Mobilitätsstipendien berichten.

Das KIT wird jeweils eine Kontrollmitteilung an das zuständige Finanzamt über die entsprechende Zahlung nach Maßgabe der "Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten" in der jeweils geltenden Fassung weiterleiten.

Es ist sicherzustellen, dass die Betroffenen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Stipendienverwaltungszwecken hinreichend informiert werden. Sofern dies in Zweifel steht, ist die Stabsstelle Datenschutz zu konsultieren. Gleiches gilt für die Einhaltung der daten-schutzrechtlichen Vorgaben bei Übermittlung von personenbezogenen Daten an die Drittmittelgeber.